

Amtliche Bekanntmachungen

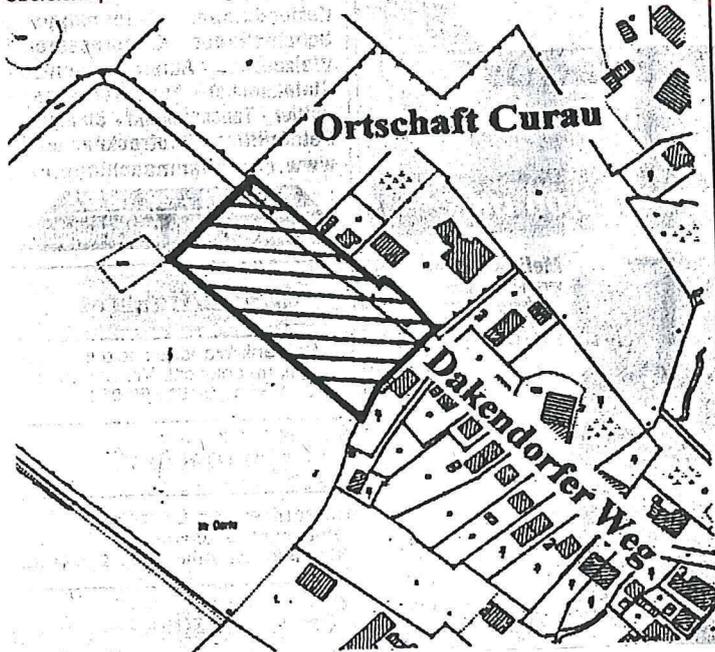
Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Stockelsdorf

hier: Bekanntmachung von Satzungsbeschlüssen gem. § 10 Baugesetzbuch
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat in der Sitzung am 17.02.2005 den Bebauungsplan Nr. 58 in der Ortschaft Curau „Dakendorfer Weg“, und in der Sitzung am 19.04.2005 den Bebauungsplan Nr. 52, Gebiet zwischen der Segeberger Straße und der B 206, bestehend jeweils aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung treten die Bebauungspläne Nr. 58 und 52 in Kraft.

Alle Interessierten können die Bebauungspläne und die Begründungen dazu im Bauamt der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, Ahrensböcker Str. 7, 23617 Stockelsdorf, 2. Stock, Zimmer 201, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 58:



Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 52:



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verletzung landesrechtlicher Formvorschriften

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Stockelsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stockelsdorf, 29.04.2005

Gemeinde Stockelsdorf

L. S. Die Bürgermeisterin – gez. Brigitte Rahlf-Behrmann

Die vorstehende amtliche Bekanntmachung über die o.g. Bebauungspläne wurde am 01.05.2005 in den LN veröffentlicht.

Stockelsdorf, 02.05.2005



Gemeinde Stockelsdorf

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag